|  |  |
| --- | --- |
| Gemeindeübereinkunft | ***X*****Mustervereinbarung**BSMA – 30.11.2010 |
| Vertragsgemeinden | *xxxx* |

Interkommunale Vereinbarung

vom

**über die Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes**

Die unterzeichneten Vertragsgemeinden

Gestützt auf folgende Bestimmungen:

Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) (SR 520.1);

Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG) (SGF 52.2);

Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

Reglement vom 23. Juni 2004 über den Zivilschutz (ZSR) (SGF 52.11),

beschliessen:

**Art. 1** Zweck der Vereinbarung

1 Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der unterzeichneten Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes.

**Art. 2** Anwendungsbereich

1 Mit der Vereinbarung werden folgende Punkte geregelt:

* die Zusammensetzung der Gemeindegruppierung;
* die Bestimmung der Leitgemeinde;
* die Organisation der Gruppierung;
* die Einführung eines interkommunalen Rates (Art. 17 Abs. 3 BevSG);
* der Einsatz eines kommunalen Führungsorgans;
* der Kostenverteiler zwischen den Vertragsgemeinden;
* die Zuständigkeiten der Chefin / des Chefs des kommunalen Führungsorgans (Art. 19 Abs. 4 BevSG);
* die Auflösung der Vereinbarung.

**Art. 3** Gemeindegruppierung

1 Die Gemeinden von *xxxx* bilden die im Bevölkerungsschutz tätige Gemeindegruppierung von *xxx*.

2 Die Vereinbarung hat die juristische Form einer Gemeindeübereinkunft im Sinne des Artikels 108 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

3 Die Gemeinde *xxxx* ist als Leitgemeinde bestimmt.

**Art. 4** Organisation der Gruppierung

1 Die Gemeindegruppierung wird von einem interkommunalen Rat im Bereich des Bevölkerungsschutzes geführt. Die Vertragsgemeinden bestimmen je ein Mitglied des Gemeinderates für ihre Vertretung im interkommunalen Rat.

2 Die Gemeindegruppierung verfügt über ein interkommunales Führungsorgan (GFO).

**Art. 5** Interkommunaler Rat

1 Der interkommunale Rat wird mindestens zwei Mal im Jahr einberufen, namentlich im Herbst für die Genehmigung des Voranschlages des nächsten Jahres und im Frühling für die Genehmigung der Rechnung und der Aufteilung der Kosten des Vorjahres unter den Vertragsgemeinden.

2 Der Rat hat in ordentlicher Lage folgende Befugnisse:

* Entscheid über die Zusammensetzung des Rates für die Legislaturperiode und Bestimmung der Präsidentin / des Präsidenten und der für das Sekretariat zuständigen Person;
* Ernennung der Chefin / des Chefs und der Mitglieder des GFO nach vorgängiger Befragung der mit Bevölkerungsschutzaufgaben beauftragten Organisationen;
* Genehmigung der jährlichen Kostenaufteilung unter den Vertragsgemeinden;
* Festlegung der Entschädigung der Chefin / des Chefs und der Mitglieder des kommunalen Führungsorgans;
* Bezeichnung der zuständigen Amtsstelle oder Person, welche die Risikoanalyse der Gemeindegruppierung durchführt und die Leitung der Präventionsaufgaben sicherstellt;
* Genehmigung der Risikoanalyse und der Präventionsmassnahmen;
* Verabschiedung der Planung bezüglich der Ausbildung und der Übungen;
* Kontrollführung über die Ausbildung und die Einsatzfähigkeit des kommunalen Führungsorgans.

3 Während des Ereignisses hat der Rat folgende Befugnisse:

* Politische Leitung des Einsatzes auf lokaler Ebene;
* Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden.

**Art. 6** Leitgemeinde

Die Leitgemeinde hat folgende Befugnisse:

* Erstellung des Voranschlages in Zusammenarbeit mit der Chefin / dem Chef des GFO und Erarbeitung des Rechnungsabschlusses;
* Auszahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder sowie Begleichung der Rechnungen;
* Führung der Buchhaltung;
* Erstellen der Kostenaufteilung und Verrechnung unter den Vertragsgemeinden.

**Art. 7** Kommunales Führungsorgan (GFO)

1 Die Vertragsgemeinden setzen ein kommunales Führungsorgan ein, welches seine Tätigkeit unter der Aufsicht des interkommunalen Rates ausübt.

2 Das GFO stellt sich wie folgt zusammen:

* Eine Chefin / ein Chef des GFO. Sie / er kann nicht eine Funktion ausüben, welche im Falle eines Einsatzes seine Beteiligung mit einer Partnerorganisation voraussetzt und sie / er kann ebenfalls nicht Mitglied des Gemeinderates oder des interkommunalen Rates sein.
* Eine Vertreterin / ein Vertreter der Feuerwehr;
* Eine Vertreterin / ein Vertreter des Zivilschutzes;
* Eine Vertreterin / ein Vertreter der technischen Dienste der Gemeinden *xxx;*
* *….*
* *….*.

3 Die Zusammensetzung des GFO ist dem kantonalen Führungsorgan (KFO) zu melden.

4 Das GFO hat folgende Befugnisse:

* Planung der Einsätze auf lokaler Ebene;
* Treffen von Massnahmen in den Bereichen Organisation, Mittel und Information;
* Führung der Einsätze, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem KFO;
* Erarbeiten von lokalen Lösungen aufgrund von Aufträgen des interkommunalen Rates, unter anderem in den Bereichen der Risikoanalyse und der Prävention.

5 Folgende Tätigkeiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Chefin / des Chefs GFO:

* Leitung des Gemeindeführungsorgans;
* Organisation der Ausbildung der GFO-Mitglieder;
* Führung des GFO im Rahmen von Übungen und bei Einsätzen;
* Teilnahme an den Sitzungen des interkommunalen Rates mit beratender Stimme;
* Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

6 Besondere Anordnungen:

* Das GFO verfügt über einen Kommandoposten (KP), welcher ihm permanent in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung xxx zugeteilt ist. Das GFO verfügt in seinem KP über die notwendigen Kommunikationsmittel (Telefon, Internetanschluss, usw.);
* Die Mitglieder des GFO verfügen über eine Grundausrüstung, die es ihnen erlaubt, ihre Aufgabe zu erfüllen und mit welcher sie klar erkennbar sind;
* Das GFO kann auf das kantonale Alarmsystem GAFRI zurückgreifen um seine Mitglieder aufzubieten.

**Art. 8** Aufteilung der Kosten und der Erträge unter den Vertragsgemeinden

1 Folgende Kosten werden unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt:

* Anschaffung von Material und Ausrüstung für das GFO;
* Verwaltungsaufwand (Telefonabonnemente und –gebühren, Versicherungsprämien, Aufgebotskosten, verschiedener Aufwand der Leitgemeinde, usw.);
* Die Entschädigungen an die Chefin / den Chef und an die Mitglieder des GFO und gegebenenfalls an andere in der Bevölkerungsschutzorganisation der Gemeindegruppierung tätige Personen;
* Die Ausbildungskosten der Mitglieder des GFO.

2 Die gemeinsamen Kosten werden im Verhältnis der letztgültigen zivilrechtlichen Bevölkerungszahl auf die Vertragsgemeinden verteilt. Finanzkraftausgleichskriterien können in die Berechnung der Gemeindeanteile einbezogen werden.

3 Die Abrechnung wird jeder Vertragsgemeinde bis spätestens Ende Januar zugestellt. Die Gemeinden haben ihren Kostenanteil innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

**Art. 9** Rechtsstand der Güter

Die für die Ausführung der Aufgaben dieser Vereinbarung angeschafften Güter sind das gemeinsame Eigentum der Mitgliedsgemeinden. Bei Kündigung der Vereinbarung werden die gemeinsamen Güter zwischen den Gemeinden proportional im Verhältnis …… verteilt.

**Art. 10** Schlussbestimmungen

1 Sämtliche Änderungen dieser Vereinbarung müssen von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden vorgängig angenommen werden.

2 Die Gemeindegruppierungen können, vor der Inkraftsetzung der Vereinbarung, ein Exemplar zwecks Überprüfung dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABSM) zustellen.

3 Die Vereinbarung tritt am Folgetag nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Vertragsgemeinden in Kraft. Auf den gleichen Tag wird, gegebenenfalls, die interkommunale Vereinbarung vom ……… über die Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes aufgehoben.

4 Je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung wird dem ABSM, dem Amt für Gemeinden und dem Oberamtmann übermittelt.

5 Die Kündigung der Vereinbarung ist dem KFO und dem ABSM zu melden.

**Beschluss über die Annahme der interkommunalen Vereinbarung**

betreffend die Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes

**Der Gemeinderat von xxx**

Datum:

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

**Der Gemeinderat von xxx**

Datum:

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

**Der Gemeinderat von xxx**

Datum:

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

**Der Gemeinderat von xxx**

Datum:

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

**Der Gemeinderat von xxx**

Datum:

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann